

Presseinformation

Heizkosten – Dezember-Soforthilfe

Auswirkungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) in der Grundsicherung

Das EWSG regelt die Verpflichtung von Erdgas- und Fernwärmelieferanten, den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben.

Das EWSG enthält unter anderem eine Regelung zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen, d.h. auch für Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld vom Jobcenter.

Demnach wird der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums verschoben. Für Stadtwerkekunden ist dies in der Regel der Januar/Februar 2023.

Erstattungen oder nicht gezahlte Abschläge für Dezember 2022 werden leistungsrechtlich somit erst bei der nächsten Abschlussrechnung berücksichtigt. Denn dieser Zeitpunkt ist auch, wie im EWSG geregelt, für den (endgültigen) Anspruch auf die Gutschrift maßgeblich.

Das Jobcenter Pirmasens weist darauf hin, dass die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger derzeit nichts veranlassen müssen und aktuell eine Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter nicht erforderlich ist.

Mögliche Auswirkungen der Dezember-Soforthilfe auf den Leistungsbezug prüft das Jobcenter Pirmasens erst nach Vorlage der Jahresrechnung des Energieversorgers bzw. der Nebenkostenabrechnung des Vermieters durch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

Informationen zur Grundsicherung finden Sie auf der Homepage des Jobcenters Pirmasens unter <https://www.jobcenterpirmasens.de>.